



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Februar bis 31. März 2025

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- | | |
|-------------------------|--|
| 12. Februar 2025 | Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 17. Februar 2025 | außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 18. Februar 2025 | Jugendhilfeausschuss |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 26. Februar 2025 | Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei |
| Ort: | BT Herzberg der Kreisstraßenmeisterei,
An den Steinenden 15, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 16:00 Uhr |
| 27. Februar 2025 | Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 112 der Kreisverwaltung,
An der Lanfter 5, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 27. Februar 2025 | Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 4. März 2025 | Unterausschuss Jugendhilfeplanung (nicht öffentlich) |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 10. März 2025 | außerplanmäßige Sitzung des Kreistages |
| Ort: | Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg/Elster |
| Beginn: | 16:00 Uhr |

17. März 2025 **außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport**

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

24. März 2025 **Kreisausschuss**

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

Öffentliche Bekanntmachung

Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, **17.02.2025, 17:00 Uhr**

Ort, Raum: **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A)	Öffentlicher Teil
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	Bauleistung: Ausbau Ortsdurchfahrt Buckau, 2. BA; Kreisstraßen 6244 und 6245 (Ausbaulänge: 610 m) Gemeinschaftsmaßnahme zw. LK EE / Stadt Herzberg Vorlage: BV-187/2025
3	Öffentliche Informationen und Anfragen
B)	Nichtöffentlicher Teil
4	Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, **18.02.2025, 17:00 Uhr**

Ort, Raum: **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A)	Öffentlicher Teil
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	Protokollkontrolle

3	Entwurf des Haushaltsplanes des Landkreises Elbe-Elster für die Jahre 2025/2026 - Teil Jugendhilfe nach dem SGB VIII (Zuständigkeit Amt für Jugend, Familie und Bildung) Vorlage: BV-168/2025
4	Entwurf des Haushaltsplanes des Landkreises Elbe-Elster für die Jahre 2025/2026 - Teil Jugendhilfe nach dem SGB VIII (Zuständigkeit Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke) Vorlage: BV-170/2025
5	Informationen aus dem Amt für Jugend, Familie und Bildung
6	Informationen aus der Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke
7	Informationen, Mitteilungen, Anfragen

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschaun 2025

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die **Verbandsschaun an den Gewässern II. Ordnung** an den nachfolgenden Terminen durch.

17. März 2025 08:00 Uhr Schaubereich Schlieben

Treffpunkt: Amtsverwaltung Schlieben

19. März 2025 08:00 Uhr Schaubereich Bad Liebenwerda

Treffpunkt: Rathaus Bad Liebenwerda

21. März 2025 08:00 Uhr Schaubereich Mühlberg

Treffpunkt: Rathaus Mühlberg

24. März 2025 08:00 Uhr Schaubereich Schönewalde

Treffpunkt: Rathaus Schönewalde

26. März 2025 08:00 Uhr Schaubereich Herzberg

Treffpunkt: Bürgerhaus Herzberg

28. März 2025 08:00 Uhr Schaubereich Falkenberg

Treffpunkt: Rathaus Falkenberg

31. März 2025 08:00 Uhr Schaubereich Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt Elsterland (Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn) und Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Nexdorf, Dübrichen

Treffpunkt: Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Die Gewässerschaun sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschaun beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2025 / 2026.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörden werden die Termine zugleich als **behördliche Gewässerschau gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes** durchgeführt.

Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinden / -kommunen
- Eigentümer der Gewässer und anliegender Flächen
- die Fischereiausübungsberechtigten

- Anlieger an Gewässern
- Flächenbewirtschafter
- Träger öffentlicher Belange

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an:

Landkreis Elbe-Elster,
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Wasserbehörde,
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

oder per E-Mail an heike.bachmann@lkee.de.

Wiederau, den 15. Januar 2025

Herzberg / Elster, den 15. Januar 2025

gez. A. Claus
Vorstandsvorsitzender
(GUV „Kremitz - Neugraben“)

gez. D. Marczykowski
Sachgebietsleiter untere Wasser-,
Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
(Landkreis Elbe-Elster)

Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/015
Vom 18. Dezember 2024

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick

- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e.V.

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg
vom 05. November 2024**

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóśebuz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|-----------------------|
| 1. | Amt Bad Wilsnack/Weisen | 11. | Amt Lindow (Mark) |
| 2. | Amt Biesenthal-Barnim | 12. | Amt Nennhausen |
| 3. | Amt Brieskow-Finkenheerd | 13. | Amt Neustadt (Dosse) |
| 4. | Amt Brück | 14. | Amt Neuzelle |
| 5. | Amt Dahme/Mark | 15. | Amt Niemegk |
| 6. | Amt Elsterland | 16. | Amt Peitz/ Picnjo |
| 7. | Amt Friesack | 17. | Amt Rhinow |
| 8. | Amt Gransee und Gemeinden | 18. | Amt Schlaubetal |
| 9. | Amt Kleine Elster
(Niederlausitz) | 19. | Amt Wusterwitz |
| 10. | Amt Lebus | 20. | Gemeinde Birkenwerder |
| | | 21. | Gemeinde Eichwalde |

- | | | | |
|-----|-------------------------------------|------|--|
| 22. | Gemeinde Fehrbellin | 64. | Stadt Beelitz |
| 23. | Gemeinde
Glienicke/Nordbahn | 65. | Stadt Bernau bei Berlin |
| 24. | Gemeinde Großbeeren | 66. | Stadt Brandenburg an der
Havel |
| 25. | Gemeinde Heideblick | 67. | Stadt Cottbus/Chósebuz |
| 26. | Gemeinde Heidesee | 68. | Stadt Doberlug-Kirchhain |
| 27. | Gemeinde Kolkwitz | 69. | Stadt Eisenhüttenstadt |
| 28. | Gemeinde Löwenberger Land | 70. | Stadt Falkensee |
| 29. | Gemeinde Märkische Heide | 71. | Stadt Friedland |
| 30. | Gemeinde Michendorf | 72. | Stadt Fürstenberg/Havel |
| 31. | Gemeinde Mühlenbecker Land | 73. | Stadt Großräschen |
| 32. | Gemeinde Nuthetal | 74. | Stadt Guben |
| 33. | Gemeinde Oberkrämer | 75. | Stadt Hohen Neuendorf |
| 34. | Gemeinde Panketal | 76. | Stadt Ketzin Havel |
| 35. | Gemeinde Rüdersdorf bei
Berlin | 77. | Stadt Königs Wusterhausen |
| 36. | Gemeinde Schipkau | 78. | Stadt Kremmen |
| 37. | Gemeinde Schöneiche bei
Berlin | 79. | Stadt Kyritz |
| 38. | Gemeinde Schönwalde-Glien | 80. | Stadt Lauchhammer |
| 39. | Gemeinde Schorfheide | 81. | Stadt Luckenwalde |
| 40. | Gemeinde Schwielowsee | 82. | Stadt Ludwigsfelde |
| 41. | Gemeinde Tauche | 83. | Stadt Mittenwalde |
| 42. | Gemeinde Uckerland | 84. | Stadt Müncheberg |
| 43. | Gemeinde Woltersdorf | 85. | Stadt Nauen |
| 44. | Gemeinde
Wusterhausen/Dosse | 86. | Stadt Neuruppin |
| 45. | Gemeinde Wustermark | 87. | Stadt Oranienburg |
| 46. | Gemeinde Zeuthen | 88. | Stadt Premnitz |
| 47. | Landeshauptstadt Potsdam | 89. | Stadt Pritzwalk |
| 48. | Landkreis Barnim | 90. | Stadt Senftenberg/Zfy
Komorow |
| 49. | Landkreis Dahme-Spreewald | 91. | Stadt Sonnewalde |
| 50. | Landkreis Elbe-Elster | 92. | Stadt Spremberg/Grodtk |
| 51. | Landkreis Havelland | 93. | Stadt Strausberg |
| 52. | Landkreis Oberhavel | 94. | Stadt Teltow |
| 53. | Landkreis Oberspreewald-
Lausitz | 95. | Stadt Velten |
| 54. | Landkreis Potsdam-Mittelmark | 96. | Stadt Vetschau/Spreewald |
| 55. | Landkreis Prignitz | 97. | Stadt Werder (Havel) |
| 56. | Landkreis Spree-Neiße | 98. | Stadt Werneuchen |
| 57. | Landkreis Teltow-Fläming | 99. | Stadt Wittenberge |
| 58. | Landkreis Uckermark | 100. | Stadt Wittstock/Dosse |
| 59. | Landkreistag Brandenburg e.V. | 101. | Stadt Wriezen |
| 60. | Stadt Altlandsberg | 102. | Stadt Zehdenick |
| 61. | Stadt Angermünde | 103. | Stadt Zossen |
| 62. | Stadt Bad Belzig | 104. | Städte- und Gemeindebund
Brandenburg e.V. |
| 63. | Stadt Bad Freienwalde (Oder) | 105. | Verbandsgemeinde
Liebenwerda |
| | | 106. | Zweckverband Bauhof TKS |

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
 - d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
 - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
 - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
- (4) Unter Erfüllung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
 - j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 - k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen
 - a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
 - b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
 - c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,

- d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
- e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
- f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg

entfallen.

In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsauschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.

- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
 - a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
 - b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
 - c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.- Euro,
 - d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im

Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.

- (2) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
 1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19 Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher“

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I /24, [Nr. 1 O]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 17.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 14.12.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2024 vom 31.01.2024, wird wie folgt ergänzt:

- 1.) eGmäß§ 10 Abs. 3 und 4 wird die Aufteilung der Verbandsumlage für das Jahr 2025 für den Betriebskostenfehlbedarf für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung aktualisiert.
- 2.) Die aktualisierte Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 18.12.2024

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012 gemäß 11. Änderungssatzung vom 17.12.2024 zur Verbandssatzung vom 11.12.2012

Aufteilung der Verbandsumlage 2025 für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Verbandssatzung des WAV Elsterwerda

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2025 - Trinkwasser

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasserverbrauch*	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2023	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser
	Jahr 2023 m ³	%	%		%	%	%
1. Bad Liebenwerda***	337.960	26,224	13,112	7.841	32,488	16,244	29,356
2. Elsterwerda	612.330	47,514	23,757	7.994	33,122	16,561	40,318
3. Röderland	139.987	10,862	5,431	3.740	15,496	7,748	13,179
4. Plessa	122.607	9,514	4,757	2.546	10,549	5,274	10,031
5. Hohenleipisch	75.854	5,886	2,943	2.014	8,345	4,172	7,115
Summe	1.288.738	100,00	50,00	24.135	100,00	50,00	100,00

*** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglenz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2025 - Abwasser

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwassermenge	Fäkaliemenge (Fw + Fs)	Abwassermenge gesamt Jahr 2023 (Summe aus Spalte 2+3)	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Abwassermenge	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2023 ¹⁾	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Abwasser
	Jahr 2023 m ³	Jahr 2023 m ³	m ³	%	%		%	%	%
1. Bad Liebenwerda	327.455	3.160	330.615	30,163	15,081	8.781	35,019	17,510	32,591
2. Elsterwerda	538.946	633	539.579	49,227	24,613	7.994	31,880	15,940	40,553
3. Röderland	97.836	693	98.529	8,989	4,495	3.740	14,915	7,457	11,952
4. Plessa	74.184	329	74.513	6,798	3,399	2.546	10,154	5,077	8,476
5. Hohenleipisch	52.731	130	52.861	4,823	2,412	2.014	8,032	4,016	6,428
Summe	1.091.152	4.945	1.096.097	100,000	50,000	25.075	100,000	50,000	100,000

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser Fs = Fäkalschlamm

**** Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

Die Abgabe- und Erscheinungstermine für das Amtsblatt 2025 finden Sie unter:

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt/>

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster



Stand: 01. Januar 2025

Landkreis Elbe-Elster
Kreisentwicklungsamt
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg/Elster
E-Mail: regionalsiegel@lkee.de

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Teil 1 – Prüfrichtlinie - Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels Elbe-Elster	3
Teil 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	35
Teil 3 – Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	38
Teil 4 – Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	39
Teil 5 – Inkrafttreten	40
<u>Anlagen:</u>	
Anlage 1: Karte des Landkreises Elbe-Elster	41
Anlage 2: Darstellung des Regionalsiegels Elbe-Elster	42
Anlage 3: Antragsformular auf die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	44
Anlage 4: Höhe der Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	45

Prüfrichtlinie

Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels Elbe-Elster

Gliederung	Seite
A. Primärproduktion	
I. Pflanzliche Produkte (Lebens- und Futtermittel)	4
II. Tierische Erzeugnisse (Lebens- und Futtermittel)	6
III. Fischproduktion	8
IV. Tierische Fasern	10
V. Baumschul- und Gärtnereiwaren	11
VI. sonstige pflanzliche Primärprodukte	13
B. Verarbeitete Erzeugnisse	
I. Verarbeitete pflanzliche Produkte (Lebensmittel + Tierfutter)	14
II. Verarbeitetes Obst und Gemüse	16
III. Milch und Milcherzeugnisse	18
IV. Fleischerzeugnisse und Wurstwaren	20
V. Backwaren	22
VI. Getränke	24
VII. Fischerzeugnisse	26
VIII. Honig	28
IX. Kosmetische Erzeugnisse/Wellnessprodukte	30
X. Holzprodukte und Werkstoffe mit organischen Faseranteilen	32
C. Handwerk und Kunst	
I. Handwerkliche Erzeugnisse	33

A. Primärproduktion

I. Pflanzliche Produkte (Nahrungs- und Futtermittel)

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen des Lebensmittelrechts der EU und des Bundes entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004), Lebensmittelhygieneverordnung, Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 , Vermarktungsnormen und Kontrollvorschriften für Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) Nr.1308/2013, Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHMV.
- 1.2. Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung), und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3. Der Betrieb muss dem jeweils gültigen Lebensmittelhygiene- bzw. Futtermittelrecht entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der o.g. Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5. Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6. Erzeugnisse:
 - Speisekartoffeln
 - Speisegetreide
 - Ölsaaten für Nahrungszwecke
 - Obst
 - Kernobst
 - Steinobst
 - Beerenobst
 - Nüsse
 - Gemüse
 - Kohlgemüse
 - Wurzel- und Knollengemüse
 - Blattgemüse
 - Stielgemüse
 - Zwiebelgemüse
 - Fruchtgemüse
 - Hülsenfrüchte
 - Kulturpilze
 - Futtermittel
 - Kräuter und Gewürze
- 1.7. Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1. Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2. Die Anbauflächen für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn die Anbaufläche nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegt, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert ist (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3. Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4. Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Lage seiner Anbauflächen zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.
- 3.4. Bei Speisekartoffeln sind die Kochtypen anzugeben
 - festkochend
 - vorwiegend festkochend
 - mehlig kochend

A. Primärproduktion

II. Tierische Erzeugnisse

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zur Nutztierhaltung und des Lebensmittelrechts entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004), Lebensmittelhygieneverordnung und Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung.
- 1.2 Grundlage für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Zucht, Haltung, Fütterung, Transport, Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Nutztieren ist das Tiergesundheitsgesetz, die Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Tierschutztransportverordnung und die Tierschutz-Schlachtverordnung.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die erforderlichen Zulassungsprüfungen der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
- Rinder
 - Büffel
 - Schweine
 - Geflügel, Wildgeflügel
 - Pferde
 - Kaninchen
 - Wild
 - Schafe
 - Ziegen
 - Eier
 - Rohmilch
 - Insekten
- 1.7. Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.

- 2.2 Schlachttiere, für die das Regionalsiegel Elbe-Elster genutzt werden darf, müssen den überwiegenden Teil ihrer Aufzuchtperiode im Landkreis Elbe-Elster verbracht haben. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn Weideflächen der Tiere nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegen, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert sind (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Herkunft der Schlachttiere zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

A. Primärproduktion

III. Fischprodukte

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zur Binnenfischerei und des Lebensmittelrechts entsprechen: Fischereigesetz des Landes Brandenburg (BrgFischG), Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BrgFischO), (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung), Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die erforderlichen Zulassungsprüfungen der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Karpfen
 - Forelle
 - Wels
 - Schleie
 - Zander
 - Hecht
 - Aal
 - andere heimische Arten
 - Fische aus Aquakulturanlagen
- 1.7 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Fische, für die das Regionalsiegel Elbe-Elster genutzt werden darf, müssen mindestens das letzte Jahr ihrer Aufzuchtperiode im Landkreis Elbe-Elster verbracht haben (im beantragenden Unternehmen oder in dem Unternehmen, von dem ein Zukauf erfolgt; bei Teichwirtschaft und Aquakultur). Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren

getroffen werden, wenn Teile von Teichanlagen nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegen, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert sind (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.

- 2.3 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anfrage innerhalb einer Woche den Nachweis über die Herkunft der Fische zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

A. Primärproduktion

IV. Tierische Fasern

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen.
- 1.3 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Alpaka-Faser
 - Schafwolle
 - Ziegenhaar
 - Angora (Kaninchen)
 - sonstige tierische Fasern
- 1.6 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Tierische Fasern dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, wenn die Herkunftstiere länger als eine Wachstumsphase der Fasern im Landkreis Elbe-Elster gehalten wurden. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn Weideflächen der Tiere nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegen, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert sind (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.2. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

A. Primärproduktion

V. Baumschul- und Gärtnereiwaren

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften (z.B. Anbaumaterialverordnung (AGOZV), FLL- und DIN-Normen) entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen.
- 1.3 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Gewürzpflanzen
 - Gemüsepflanzen
 - Blumenpflanzen und -zwiebeln
 - Schnittblumen und Grünschnitt
 - Baumschulwaren (Stauden, Sträucher, Heister, Bäume)
 - Saatgut
- 1.6 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Die Anbauflächen für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn die Anbaufläche nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegt, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert ist (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3 Vermehrung und Anzucht für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster erfolgen.
- 2.4 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.5 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Lage seiner Anbauflächen zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

VI. Sonstige pflanzliche Primärprodukte

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen.
- 1.3 Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegulungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Forstprodukte (Bäume, Baumstämme, Kronenholz)
 - sonstige nachwachsende Rohstoffe
- 1.6 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.

- 2.2. Die Aufwuchsflächen für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3. Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4. Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Lage seiner Anbauflächen zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.2. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

I. Verarbeitete pflanzliche Produkte (diverse Lebensmittel + Futtermittel)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht entsprechen (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004).
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung), Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Mehle
 - Speiseflocken
 - Kräuter, Kräutersalze, Kräutermischungen
 - Gewürze, Salze
 - Öle
 - Essig
 - Teigwaren
 - Senfe
 - Dipp
 - Auszüge, Sirup
 - Kaffee
 - Treber
 - vegane Milchersatzprodukte
 - vegane Fleischersatzprodukte
 - sonstige Teilfertigprodukte
 - Futtermittel (Mischfutter, Presskuchen)

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

II. Verarbeitetes Obst und Gemüse

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zum Lebensmittelrecht entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Fruchtsaft-Verordnung und weitere warengruppenspezifische Verordnungen.
- 1.2. Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3. Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5. Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6. Erzeugnisse:
 - Obststerilkonserven
 - Gemüsesterilkonserven
 - Rohkonserven
 - Fruchtaufstriche, Konfitüren, Gelees, Marmelade
 - Kartoffelprodukte
 - Produkte aus Hülsenfrüchten
 - Gemüseaufstriche
 - Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Moste, Gemüsesäfte
 - Rohkostsalate
 - Chutneys
 - Fruchteissorbet
 - Trockenfrüchte
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1. Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2. Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

III. Milch und Milcherzeugnisse

(geltend für Kuh-, Schafs-, Ziegen-, Stuten- und Büffelmilch)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Zulassungsprüfung der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Milch und Milchmischgetränke
 - Käse (Hart-, Schnitt- und halbfesten Schnittkäse, Sauermilch- und Kochkäse, Weich- und Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen, Grillkäse)
 - Sahne
 - Butter
 - Frischkäse
 - Joghurt
 - Sauermilcherzeugnisse
 - Speiseeis
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

IV. Fleischerzeugnisse und Wurstwaren

(geltend für Schwein, Rind, Wild, Büffel, Schaf/Lamm, Ziege, Kaninchen, Pferd, Geflügel und Wildgeflügel)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zum Lebensmittelrecht entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Zulassungsprüfung der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Frischfleisch (z.B. Schwein, Rind, Wild, Lamm, Ziege, Büffel, Pferd, Kaninchen)
 - Geflügel-/ Wildgeflügelfrischfleisch
 - Kochwurst
 - Rohwurst
 - Schinken und Speck
 - Brühwurst
 - Wurst-, Fleisch- und Schmalzkonserven
 - Feinkostsalate
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

V. Backwaren

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Brot und Kleingebäck (z.B. Brötchen)
 - Feine Backwaren (z.B. Kuchen, Torten)
 - Dauerbackwaren (z.B. Plätzchen)
 - Teilfertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet. Die Verarbeitung beinhaltet die Herstellung der Teige und den Backprozess.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.

- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

VI. Getränke

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen : Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004), Lebensmittelhygieneverordnung, Verordnung über bestimmte alkoholische Getränke (Alkoholhaltige Getränke-Verordnung – AGeV), Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder, Mineral- und Tafelwasser-Verordnung, Weingesetz und Weinverordnung.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegeln und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Biere
 - Spirituosen
 - Liköre
 - Brände
 - weinhaltige Getränke abgefüllt
 - Wein, inklusive Obstweine und Met
 - Biermischgetränke (z.B. Radler, Honigbier) abgefüllt
 - Mineralwasser
 - Limonaden abgefüllt
 - Kaffee- und Teegetränke abgefüllt

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

VII. Fischerzeugnisse

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Lebensmittelhygieneverordnung.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Prüfung der Zulassung/ Registrierung der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegeln und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Frischfisch in küchenfertigem Zustand
 - Fisch in Marinade
 - Kalt- und Heißräucherware
 - Tiefkühlware
 - Feinkostware
 - Fischkonserven
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.

- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

VIII. Honig

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Lebensmittelhygieneverordnung, Honigverordnung (HonigV).
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegeln und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Honig
 - Honigprodukte.

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Standorte der Bienenvölker zu mehr als 80 % im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn auf Grund von Mindererträgen durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) die Rohstoffe im Landkreis Elbe-Elster nicht in ausreichender Menge erzeugt werden können.
- 2.4 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche die Standorte der Bienenvölker nachzuweisen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

IX. Kosmetische Erzeugnisse/Wellnessprodukte

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU- und Bundesgesetze und Verordnungen entsprechen (z.B. EU-Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-KosmetikV), Verordnung über kosmetische Mittel (D-KosmetikV) und weiterer warengruppenspezifische Verordnungen, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).
- 1.2
- 1.3 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Fertigverpackungen (z.B. Verordnung über Fertigpackungen (FertigpackungsV) entsprechen.
- 1.4 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Zulassungsprüfung der Produktionsstätte muss erfolgreich bestanden sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
- Bodylotion
 - Seife
 - Duschcreme
 - Badezusatz
 - Pflegeöl
 - Körperpackung
 - Massageöl
 - Naturkosmetik

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1. Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2. Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, die eine bedeutende Zutat aus dem Landkreis Elbe-Elster enthalten und deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen unbeschädigt, sauber, hygienisch einwandfrei und für die jeweiligen Kosmetika geeignet sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

X. Holzprodukte und Werkstoffe mit organischen Faseranteilen

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der Bundesgesetze und Verordnungen sowie des EU-Rechts entsprechen.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Fertigverpackungen (z.B. Fertigverpackungsverordnung) entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen Richtlinien entsprechen und erforderliche Zulassungsprüfungen der Produktionsstätte müssen erfolgreich bestanden sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Brennholz (Abschnitte, Stückholz, Hackschnitzel, Pellets)
 - Bretter und Kantholz
 - Konstruktionsteile
 - Dämmstoffe
 - Bauteile mit organischen Faseranteilen

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen unbeschädigt sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

C. Handwerk und Kunst

I. Handwerkliche Erzeugnisse

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen. Sollten Töpferei-, Keramik- und Porzellanerzeugnisse als Lebensmittel-Bedarfsgegenstände hergestellt werden, ist durch Untersuchungen die Konformität nachzuweisen und eine entsprechende Erklärung zu erstellen. Werden Produkte aus Fasern, Felle, Lederwaren und Textilien als Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt hergestellt, ist die Unbedenklichkeit für den Hautkontakt nachzuweisen.
- 1.3 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Garne, Filz und Produkte aus tierischen Fasern
 - Garne und Produkte aus pflanzlichen Fasern
 - Holzwaren, Möbel
 - Floristikerzeugnisse
 - Glaserzeugnisse
 - Töpfereiwaren, Keramik- und Porzellanerzeugnisse
 - Felle
 - Lederwaren
 - Bekleidung und Textilien
 - Plastiken
 - Bildgestaltungen

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.
- 2.3 Floristikerzeugnisse dürfen nur mit dem Regionalsiegel gekennzeichnet werden, wenn die Blumen und der Grünschnitt überwiegend auf Produktionsflächen im Landkreis Elbe-Elster erzeugt wurden und die Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber, unbeschädigt und geeignet sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Trägerschaft

1.1 Träger des Regionalsiegels Elbe-Elster ist der Landkreis Elbe-Elster.

1.2 Der Landkreis Elbe-Elster hat seinen Sitz in 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2.

1.3 Der Landkreis Elbe-Elster wird durch den Landrat gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

1.4 Die Verantwortung für die Vergabe und Verwaltung des Regionalsiegels Elbe-Elster trägt der Landkreis Elbe-Elster. Er übernimmt folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Kriterien für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels
- Vergabe und Aberkennung der Nutzungsberechtigung für das Regionalsiegel
- Kontrolle der Nutzung des Regionalsiegels

1.5 Der Landkreis Elbe-Elster koordiniert die zentrale Öffentlichkeitsarbeit für das Regionalsiegel. Er sichert die Veröffentlichung der aktuellen Fassung der Zertifizierungsrichtlinie auf www.reegional.de sowie ebenda die Bekanntgabe der nutzungsberechtigten Unternehmen. Bei Neufassung oder Veränderung der Zertifizierungsrichtlinie wird ein Hinweis darauf auf der oben genannten Internetseite veröffentlicht.

1.6 Der Landkreis Elbe-Elster als Siegelträger kann im Rahmen des Regionalsiegelprogramms ein Unternehmen oder eine Institution (Beauftragter) mit der Ausführung von Aufgaben beauftragen.

2. Zweck

2.1 Mit der Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels sollen sowohl der Absatz regionaler Produkte als auch umweltverträgliches Wirtschaften und regionale Identität gefördert werden.

2.2 Der Landkreis Elbe-Elster gestattet die Nutzung des Regionalsiegels für Produkte aus dem Landkreis Elbe-Elster (Anlage 1: Karte des Landkreises). Dieses dient der objektiven Information von Verbrauchern durch Kennzeichnen von Produkten und Anbietern, die:

- die Forderungen an regionale Herkunft und/oder Verarbeitung erfüllen sowie
- sich nach festgelegten Regeln freiwillig einer Selbstkontrolle und regelmäßigen neutralen Prüfungen unterziehen.

3. Darstellungsform des Regionalsiegels

Das Regionalsiegel setzt sich aus dem umschließenden Buchstaben „Q“ für die hohe Qualität der Produkte der Region, einem charakteristischen Landschaftsmerkmal (weite Wiesen und Felder sowie der Fluss „Schwarze Elster“) und der Wortmarke „Elbe-Elster“ zusammen. Das Logo wird grundsätzlich in einer bunten Variante auf weißen oder grünen Untergrund

Teil 2 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

eingesetzt. Der Einsatz von einfarbigen Logovarianten ist nur bei speziellen Anwendungen gestattet (Anlage 2: Darstellung des Regionalsiegels).

4. Einsatz des Regionalsiegels Elbe-Elster

- 4.1 Die Verwendung des Regionalsiegels ist je nach Spezifik einzelner Produkte unterschiedlich, zeitlich begrenzt und im Siegelnutzungsvertrag festgelegt.
- 4.2 Das Recht zur Nutzung des Regionalsiegels beruht auf dem Siegelnutzungsvertrag und ist unveräußerlich und nicht übertragbar.
- 4.3 Das Regionalsiegel kann gemäß Siegelnutzungsvertrag als Aufkleber, Aufdruck oder Schild verwendet werden.

5. Vergabe und Entzug

- 5.1 Das Regionalsiegel wird vergeben, wenn der Anbieter nachweist, dass die Kriterien für die Nutzung erfüllt sind. Die Nutzungsgestattung verlängert sich nicht automatisch. Für die Fortgeltung der Berechtigung zur Nutzung des Regionalsiegels ist dieser Nachweis aller zwei Jahre zu erbringen (Rezertifizierung).
- 5.2 Bei groben Verstößen gegen die Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen wird der Anbieter schriftlich durch den Träger des Regionalsiegels zur Klärung aufgefordert. Wird der Mangel dann nicht beseitigt, entzieht der Landkreis Elbe-Elster dem Anbieter das Recht der Nutzung des Regionalsiegels.
- 5.3 Die missbräuchliche Verwendung des Regionalsiegels kann durch den Landkreis Elbe-Elster gerichtlich verfolgt werden. Ebenso ist zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung die Veröffentlichung des Entzuges möglich.
- 5.4 Eine Nutzung des Regionalsiegels im Zusammenhang mit fremdenfeindlichen, rassistischen, pornographischen oder gewalttätigen Inhalten ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Entzug des Regionalsiegels nach sich und eine strafrechtliche Verfolgung wird nicht ausgeschlossen.

6. Prüfkriterien

Die Prüfkriterien sind nach Produktgruppen in der Prüfrichtlinie dargestellt – sie werden in der jeweils aktuellen Fassung auf www.reegional.de veröffentlicht.

7. Prüfbestimmungen und Überwachung

- 7.1 Die Erstvergabe des Regionalsiegels vollzieht sich in folgenden Schritten:
 - Akquise von Unternehmen zur Zertifizierung bzw. Eigenanmeldung von interessierten Unternehmen
 - Durchführung der Zertifizierung durch den Landkreis Elbe-Elster oder einem von ihm Beauftragten in einer gemeinsamen Prüfung
 - Ausfertigung des Prüfprotokolls

Teil 2 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

- Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Regionalsiegels zwischen dem Landkreis Elbe-Elster oder dem Beauftragten und dem RegionalsiegeInutzer. Mit diesem Vertrag garantiert der Anbieter, dass die zutreffenden Prüfkriterien jederzeit eingehalten werden.

7.2 Die Erstgestattung der Nutzung des Regionalsiegels erfolgt für zwei Jahre vom letzten Tag des Prüfzeitraumes an. Fällt die Erstgestattung der Nutzung nicht in einen Prüfzeitraum, verlängert sich die Gestattung bis zum Abschluss des nächsten Prüfzeitraumes. Der Vertrag über die Nutzung des Regionalsiegels verlängert sich um zwei weitere Jahre, wenn der Anbieter vor Ablauf der Frist erneut die Einhaltung der Prüfkriterien nachgewiesen hat (Rezertifizierung). Kommt der Anbieter diesem Nachweis nicht fristgemäß nach, erhält er vom Regionalsiegelträger eine schriftliche Aufforderung, innerhalb von acht Wochen den Nachweis für die Rezertifizierung zu erbringen. Kommt der Anbieter dieser Aufforderung nicht nach, erlischt sein Recht zur Nutzung des Regionalsiegels.

7.3 Das mit der Erstgestattung erworbene Recht zur Nutzung des Regionalsiegels gilt solange, wie der Anbieter sich den Prüfungen unterzieht und die Kriterien erfüllt. Fällt eine Rezertifizierung negativ aus, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachprüfung möglich. Fällt diese Prüfung wiederum negativ aus, wird die Nutzung des Regionalsiegels untersagt. Die Neubeantragung der Nutzung des Regionalsiegels ist erst nach Behebung der Mängel möglich.

8. Berechtigung für die Kontrolle

8.1 Die Durchführung der Kontrolle für das Regionalsiegel erfolgt durch den Landkreis Elbe-Elster oder den Beauftragten.

8.2 Der Prüfer hat die Pflicht, die Ergebnisse der Zertifizierung im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

9. Kosten für die Zertifizierung und Nutzung des Regionalsiegels

Die Kosten für die Zertifizierung von Produkten und für die Nutzung des Regionalsiegels sind im Teil 4 Entgelte geregelt.

Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage der Prüfung zur Zertifizierung bildet die „Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster“.
- 1.2. Die Prüfungen zur Zertifizierung erfolgen innerhalb von zwei Prüfzeiträumen pro Jahr. Prüfzeiträume sind vom 15. Februar bis 30. April und vom 15. September bis 15. November. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

2. Erstprüfung (Zertifizierung)

- 2.1. Die Erstprüfung erstreckt sich auf die gesamte Produktionsstätte und auf die Prüfung des zu kennzeichnenden Erzeugnisses. Ist die Produktionsstätte im Rahmen der Zertifizierung eines anderen Produktes bereits begutachtet worden, kann die Prüfung der gesamten Produktionsstätte entfallen.
- 2.2. Die Erstprüfung des zu kennzeichnenden Erzeugnisses wird vom Landkreis Elbe-Elster oder einem Beauftragten durchgeführt.
- 2.3. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfprotokoll erstellt.
- 2.4. Bei positivem Prüfergebnis wird das Unternehmen über die Zuerkennung der Nutzungsberechtigung für das/die zertifizierte/n Produkt/e informiert. Mit dem zertifizierten Unternehmen wird ein Vertrag zur Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster abgeschlossen. Ist ein Vertrag abgeschlossen, erhält das Unternehmen für das zertifizierte Produkt ein A4-formatiges Zertifikat.
- 2.5. Bei negativem Prüfergebnis kann die Erstprüfung innerhalb von acht Wochen wiederholt werden.

3. Wiederholungsprüfung (Rezertifizierung)

- 3.1. Die gekennzeichneten Erzeugnisse sind in einem zwei jährigen Abstand einer Prüfung zu unterziehen, ebenso die Eignung der Produktionsstätte. Sind Produkte eines Unternehmens in unterschiedlichen Prüfzeiträumen zertifiziert, kann die Wiederholungsprüfung im letzten Prüfzeitraum des Jahres zusammengefasst werden.
- 3.2. Entspricht das gekennzeichnete Erzeugnis nicht den Qualitäts- und Prüfbestimmungen, kann innerhalb von acht Wochen eine Nachprüfung vorgenommen werden.
- 3.3. Fällt die Nachprüfung (Rezertifizierung) negativ aus, wird gemäß der Zertifizierungsrichtlinie die weitere Benutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster untersagt. Die Neubeantragung der Nutzung des Regionalsiegels ist erst nach Behebung der Mängel möglich.
- 3.4. Der Landkreis Elbe-Elster oder der Beauftragte behält sich zusätzliche Prüfungen des Erzeugnisses/Betriebes vor, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass bei gekennzeichneten Produkten eine Qualitätsminderung eingetreten ist oder Zuwiderhandlungen gegen Festlegungen zur Erlangung des Regionalsiegels Elbe-Elster begangen werden.
- 3.5. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfprotokoll erstellt.

Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Geltungsbereich

Anbieter, die einen Vertrag über die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster für von ihnen hergestellte Produkte mit dem Siegelträger bzw. dem Beauftragten abgeschlossen haben (nachfolgend: Unternehmen genannt), zahlen hierfür nach Maßgabe dieser Entgeltbestimmungen ein Zertifizierungsentgelt und ein jährliches Nutzungsentgelt.

2. Zweckbestimmung

Die zu zahlenden Entgelte werden für die Marketingwirksamkeit des Regionalsiegels Elbe-Elster u.a. in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Bereitstellung des Regionalsiegels in der eingetragenen Form (z.B. als Aufkleber)
- Werbemaßnahmen für das Regionalsiegel Elbe-Elster
- Unterstützung der Regionalsiegelnutzer auf Messen und Ausstellungen
- Unterstützung von Verkaufsförderaktionen der Regionalsiegelnutzer im Verbund
- Unterstützungs- und Controllingaktivitäten im Umfeld der Regionalsiegelnutzung
- Weiterentwicklung des Regionalsiegelnutzungskonzeptes
- Bereitstellung und Pflege der Webseite www.reeregional.de.

3. Zusammensetzung und Berechnungsgrundlage der Entgelte

- 3.1. Die zu zahlenden Entgelte setzen sich zusammen aus einem jährlichen Entgelt für die Nutzung des Regionalsiegels in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße (Zahl der Mitarbeiter) und einem Entgelt für die Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung der betreffenden Produkte.
- 3.2. Das jährliche Entgelt für die Nutzung des Regionalsiegels wird zum 30. April eines jeden Jahres fällig. Wird die Zertifizierung (aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages über die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster) im Laufe des Jahres erteilt, wird das Entgelt zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem die Zertifizierung erteilt worden ist, fällig. Wird die Zertifizierung erstmalig im Herbstprüfungszeitraum (ab 15.09. eines Jahres) oder später im Jahr an ein Unternehmen erteilt, halbiert sich die Nutzungsgebühr für das Jahr des Vertragsabschlusses.
- 3.3. Maßgeblich für die Höhe des jährlichen Nutzungsentgeltes ist die Anzahl der Mitarbeiter, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres im Unternehmen beschäftigt sind. Zugrunde zu legen sind hierbei die Meldezahlen des Unternehmens zur Berufsgenossenschaft, die dem Siegelträger bzw. dem Beauftragten jeweils mitzuteilen sind. In Teilzeit beschäftigte Mitarbeiter werden anteilig in Vollzeitbeschäftigte (VZAK) umgerechnet und zu den Vollzeitbeschäftigten addiert. Auszubildende bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- 3.4. Für eingetragene Idealvereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und für eingetragene gemeinnützige Vereine, sowie für als gemeinnützig anerkannte Unternehmen (z. B. gGmbHs) gelten ermäßigte Entgelte, soweit die Voraussetzungen der Ermäßigung von diesen nachgewiesen werden.
- 3.5. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage 4 der Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster geregelt.

Inkrafttreten

Diese Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft, und ersetzt die bisher geltenden Regelungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.

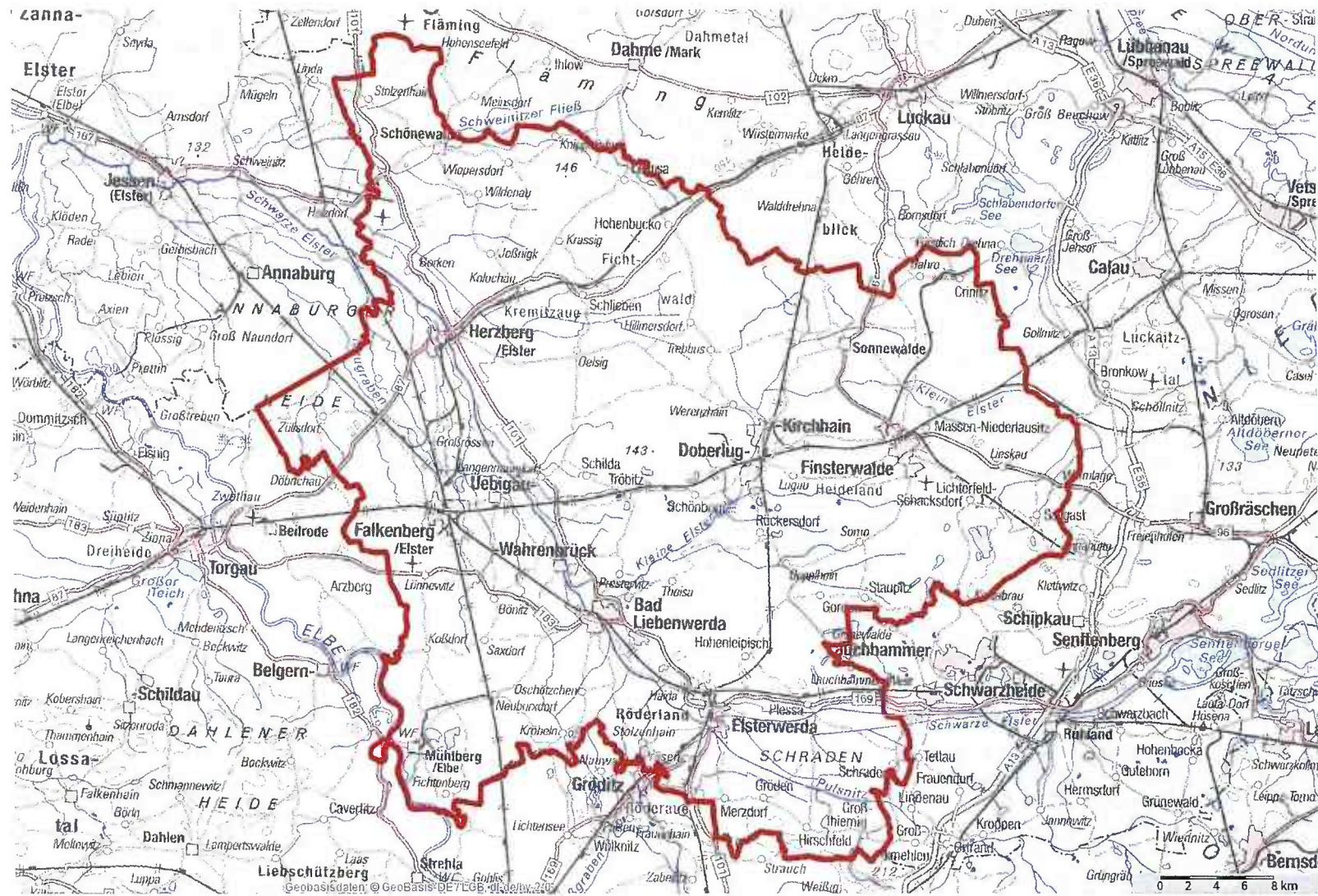
Ergänzend hierzu wird die Zertifizierungsrichtlinie für das Regionalsiegel Elbe-Elster auch auf der Internetseite: www.reegional.de veröffentlicht.

Herzberg (Elster), den 01. Januar 2025



Christian Jaschinski
Landrat

Karte des Landkreises Elbe-Elster



Darstellung des Regionalsiegels Elbe-Elster



Das Signet besteht aus der Wortmarke „Elbe-Elster“, dem charakteristischen Landschaftsmerkmal der weiten Wiesen und Felder, dem Fluss „Schwarze Elster“ sowie dem umschließenden Buchstaben „Q“ für die hohe Qualität der Produkte der Region.

Darstellung, Fond und Kontur

Das Zeichen des Regionalsiegels erscheint immer in der hier dargestellten Form und darf nicht modifiziert werden. Als Qualitätszeichen verweist es auf zertifizierte Produkte aus dem Landkreis Elbe-Elster.

Proportionen

Die Bestandteile des Regionalsiegels stehen in einem festen Größenverhältnis zueinander. Die definierten Abstände zwischen den einzelnen Elementen dürfen nicht verändert werden. Für sämtliche Anwendungen stehen digitale Vorlagen zur Verfügung bzw. wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Mindestabstand

Um das Logo herum ist ein Mindestabstand definiert, in dem keine Gestaltungselemente wie zum Beispiel Bilder oder Schriften platziert werden dürfen. Dieser Abstand beträgt zu allen Seiten die bezeichnete, die zweifache Größe „x“.



Abbildungsgröße

Damit das Logo immer gut dargestellt wird, beträgt die minimale Abbildungsgröße des Logos 15 mm.

Einsatzmöglichkeiten des Logos auf verschiedenen Untergründen

Das Logo wird grundsätzlich in der bunten Variante auf weißem oder auf grünem Untergrund eingesetzt. Der Einsatz der einfarbigen Logovarianten ist nur bei speziellen Anwendungen im professionellen Bereich gestattet.



Farbwiedergabe

Das Logo wird grundsätzlich in der bunten Variante verwendet. Schwarz ist das Logo nur dann, wenn die farbige Lösung nicht möglich ist. Rein schwarze oder Negativversionen werden nur für Gravuren, Prägungen, Ätzungen, Stempel oder bei Bearbeitungen mit einem Laser eingesetzt.

Die definierten Farbraumspezifischen Sonderfarben-Aufschlüsselungen in CMYK (IsoCoatedV2.icc) und RGB (sRGB.icc) sind verbindlich und dürfen nicht geändert werden. Bitte benutzen Sie nicht die automatischen Farbumrechnungen der Programme. Änderungen dieser Aufschlüsselungen sind nur dann erlaubt, wenn eine Anpassung an Farbräume notwendig ist, die von den im CD-Manual genannten Farbräumen abweichen.

	Print SC HKS	Print SC Pantone	Print CMYK Isocoated V2	Folienfarben ORACAL 751 C	Lack RAL	Screen sRGB
gelbgrün	HKS 65 K	~ Pant. 361 C	65/0/100/0	064 gelbgrün	~ RAL 6018	109/178/34
hellgrün	HKS 66 K	~ Pant. 368 C	40/0/100/0	063 lindgrün	~	176/201/3
blau	HKS 44 K	~ Pant. 2935 C	100/50/0/0	051 enzianblau	RAL 5017	0/104/179
weiß			0/0/0/0	010 weiß	~ RAL 9003	255/255/255
schwarz	HKS 88 K	~ Pant. 361 C	0/0/0/100	070 schwarz	~ RAL 9005	0/0/0
silber	HKS 99 K	~ Pant. Silver C		090 silbergrau	~ RAL 9006	

Antragsformular auf die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Antragsteller

Name des Unternehmens:

Sitz:

.....

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

2. Angaben zum Betrieb

Erzeugnisse, für die die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster beantragt wird:

.....

.....

Geplantes Produktionsvolumen der Produkte, für die das Regionalsiegel Elbe-Elster beantragt wird:

.....

.....

Schon vorliegende Zertifikate für die beantragten Produkte:

.....

.....

3. Verpflichtung

Hiermit verpflichte ich mich, alle Angaben wahrheitsgetreu zu machen, für die Gestattung zur Regionalsiegelnutzung relevante Veränderungen unverzüglich anzuzeigen und die Mitarbeiter des Landkreises bzw. deren Beauftragte in ihrer Kontrollfunktion durch Bereitstellung notwendiger Unterlagen und das Ermöglichen eines freien Zugangs zu den Betriebsstätten zu unterstützen.

4. Rechtsbelehrung

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster besteht nicht.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift

Höhe der Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

Die Höhe des Zertifizierungsentgeltes und des jährlichen Nutzungsentgeltes bemessen sich wie folgt:

Nutzungsentgelte für Unternehmen:

- (Solo)-Selbständige einschl. Helfer < 1,0 VZAK 100,- €/Jahr
- 1 – 5 Mitarbeiter: 300,- €/Jahr
- 6 – 10 Mitarbeiter: 500,- €/Jahr
- 11 – 50 Mitarbeiter: 800,- €/Jahr
- ab 51 Mitarbeiter: 1.000,- €/Jahr

Zertifizierungsentgelte für Unternehmen:

- Zertifizierung pro neues Produkt: 25,- €
- Re-Zertifizierung pro Produkt: 15,- €
- Höchstbeträge
 - 75,- € für die Zertifizierung neuer Produkte pro Unternehmen und Jahr
 - 60,- € für die Re-Zertifizierung von Produkten pro Unternehmen und Jahr

Geltung ermäßigter Entgelte:

Entgelte für eingetragene, nicht wirtschaftlich tätige bzw. gemeinnützige Vereine:

- Nutzungsentgelt: 50,- €/Jahr
- Zertifizierung pro neues Produkt: 25,- €/Jahr
- Re-Zertifizierung pro Produkt: 15,- €/Jahr
- Höchstbeträge
 - 50,- € für die Zertifizierung neuer Produkte pro Unternehmen und Jahr
 - 45,- € für die Re-Zertifizierung von Produkten pro Unternehmen und Jahr

Entgelte für als gemeinnützig anerkannte Unternehmen (z.B. gGmbHs):

- Nutzungsentgelt: 100,- €/Jahr
- Zertifizierung pro neues Produkt: 25,- €/Jahr
- Re-Zertifizierung pro Produkt: 15,- €/Jahr
- Höchstbeträge
 - 75,- € für die Zertifizierung neuer Produkte pro Unternehmen und Jahr
 - 60,- € für die Re-Zertifizierung von Produkten pro Unternehmen und Jahr

Sofern das Entgelt der Umsatzsteuer unterliegt, verstehen sich die angegebenen Entgelte inkl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Bei Auflösung bzw. Beendigung des Vertrages über die Nutzungsgestattung und dem damit verbundenem Ablauf der Zertifizierung werden bereits gezahlte Jahresbeträge nicht erstattet.